Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 78 (2000)

Heft: 1-2

Rubrik: Patientenrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den kann, wäre nach meinem Dafürhalten Ihre Klientin schlecht beraten, wenn sie auf den rechtlichen Weg verwiesen würde.

Dr. iur. Marco Biaggi

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Mit der Freundin ein Haus gekauft

Unser Sohn hat zusammen mit seiner Freundin ein Haus gekauft. Das Eigenkapital wurde zu ²/₃ von der Freundin, zu ¹/₃ von uns eingebracht. Muss das als Vorerbe versteuert werden? Auf welchen Namen soll das Haus im Grundbuch eingetragen werden?

Haben die beiden jungen Leute das Haus schon gekauft, ist der Grundbucheintrag bereits passiert. Ich nehme an, dass dies auf den Namen beider Partner geschehen ist. Sonst sitzt derjenige Partner, auf dessen Name der Eintrag lautet und der damit Eigentümer ist, am längeren Hebelarm. Er kann das Haus verkaufen oder dem anderen die Wohnung kündigen.

Ein unverheiratetes Paar kauft gemeinsam ein Haus ein recht gewagtes Unterfangen, das eine Reihe von Problemen mit sich bringt, bringen kann. Die sind vor dem Kauf leichter zu lösen als nachher. Da empfiehlt es sich unbedingt, vorher einen juristischen Berater beizuziehen. Ein solcher Kauf bindet zwei Partner recht stark aneinander, und es ist zu hoffen, dass das Verhältnis der beiden stabil ist. Im Falle eines Auseinandergehens sind die finanziellen Folgen sehr schwierig zu lösen und mit hohen Kosten verbunden. Deshalb tritt oft auch nur ein Partner als Eigentümer auf, und die finanziellen Leistungen des anderen werden in einem schriftlichen Darlehensvertrag oder als Hypothek sichergestellt,

Ob Ihr Sohn das Geld, das Sie ihm gegeben haben, versteuern muss? Ist es ein Erbvorbezug, eine Schenkung? Eventuell ja: Es kommt auf die kantonale Steuergesetzgebung und allenfalls die Höhe der Summe an. Geben Sie ihm das Geld als Darlehen, bleibt es weiterhin Ihr Eigentum und muss von Ihnen versteuert werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Steueramt, welches für die Steuerfragen die richtige Adresse ist. Bei 26 verschiedenen kantonalen Steuergesetzen kann die Zeitlupe keine individuellen Steuerfragen beantworten.

Marianne Gähwiler

Bank



Dr. Emil Gwalter

BVG-Anlagefonds

Sie reden in Ihren Artikeln in der Zeitlupe oft von «BVG-Anlagefonds». Was verbirgt sich hinter diesem Kürzel?

BVG steht für «Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge». Es ist am 1. Januar 1985 in Kraft getreten und regelt die obligatorische berufliche Vorsorge im Rahmen der 2. Säule. Um riskante Spekulationen zu unterbinden, setzt das Gesetz für die Geldanlage von Pensionskassen strenge Leitplanken. So wird beispielsweise festgelegt, wieviel Prozent des Vermögens maximal in Fremdwährungsobligationen, inländischen und ausländischen Aktien oder Immobilien investiert werden dürfen.

Damit auch kleine Firmen ohne grossen Aufwand eine obligatorische Pensionskassenversicherung einrichten können, haben viele Banken sogenannte «Gemeinschaftsstiftungen» ins Leben gerufen. Praktisch sind das Anlagefonds, die sich an die BVG-Vorschriften halten

Von da war der Schritt nicht mehr weit, solche Fonds auch Privatanlegern zu offerieren. Wenn ich von BVG-Fonds spreche, meine ich diese Art der Geldanlage. Auch wenn sie oft andere Namen haben, ist ihnen die Einhaltung der BVG-Anlagerichtlinien gemeinsam.

In der heutigen Zeit der tiefen Obligationenzinsen sind solche Fonds eine sinnvolle Anlage, welche Rendite und Sicherheit in einem vertretbaren Mass verbinden.

Dr. Emil Gwalter

Patientenrecht

Anspruch auf die volle Versicherungssumme?

Seit vielen Jahren leide ich an multipler Sklerose und darf auf Kosten der Krankenkasse einmal jährlich vier Wochen zur «Rehabilitation». Meine Frau und ich nehmen uns für diese Zeit jeweils eine Wohnung. Gemäss meinem Versicherungsausweis vergütet mir die Krankenkasse pro Tag 100 Franken. Allerdings übernimmt die Krankenkasse jeweils nur die effektiven Wohnungskosten und nicht den vollen Betrag. Dieses Jahr habe ich von der Kasse jedoch 3000 Franken erhalten. Auf meine Rückfrage sagte man mir dort, ich solle das so be-



lassen. Jetzt frage ich mich, ob man mir all die Jahre zu wenig ausbezahlt hat oder diesmal zu viel.

Als Versicherter haben Sie nur Anspruch auf Rückerstattung der effektiv entstandenen Kosten; es ist Ihnen diesmal zu viel ausbezahlt worden. Im umgekehrten Fall, wenn also die Kurwochen mehr kosten, als durch die Versicherungssumme gedeckt ist (beispielsweise, wenn Sie pflegebedürftig werden sollten), zahlt die Kasse nicht die effektiven Kosten, sondern nur den versicherten Betrag. Die Differenz müssen Sie dann selber berappen.

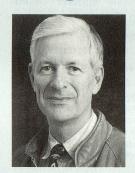
Psychiater will Unterlagen nicht aushändigen

Seit vielen Jahren benötige ich die Hilfe eines Psychiaters oder Psychologen. Nun kann ich mich aber mit der mir gebotenen Therapie schon seit geraumer Zeit nicht mehr identifizieren und möchte aus diesem Grund die Behandlung abbrechen. Ich habe deshalb meinen Psychiater gebeten, mir meine komplette Krankengeschichte auszuhändigen, leider erfolglos.

Unsere Erfahrungen mit zahlreichen ähnlichen Fällen haben uns gezeigt, dass hier jeweils viel Hartnäckigkeit nötig ist. Wir haben beispielsweise eine Patientin zu einem Gespräch in eine unserer Beratungsstellen eingeladen und sie gebeten, uns eine Vollmacht auszustellen. Nur so konnten wir die Unterlagen im Namen der SPO anfordern. Nach einiger Zeit kontaktierte uns der Leiter der psychiatrischen Poliklinik und teilte uns mit, wie schwierig es gerade in der Psychiatrie sei, diesem Begehren Folge zu leisten. Wir beharrten auf dem Recht der Patientin, ihre eigene Krankengeschichte zu erhalten. Das Warten hat sich gelohnt: Nach einiger Zeit trafen die Unterlagen tatsächlich ein.

Crista Niehus, Schweizerische Patientenorganisation, Postfach 850, 8025 Zürich

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Leibrenten mehr sicher als rentabel

Ich werde im Februar 65. Zu diesem Anlass erhalte ich von meiner Pensionskasse die Hälfte meines Altersguthabens, nämlich 300000 Franken, ausbezahlt. Diese Summe möchte ich in eine Leibrente bei einer privaten Lebensversicherung investieren. Eine Agentin der Rentenanstalt hat mir zu deren Produkt «Calmo» geraten. Wäre das ein guter Kauf?

Nein. Die Rentenanstalt gehört nämlich zu jenen Gesellschaften, die den technischen Zins auf Veranlassung des Aufsichtsamtes (PBV) fristgerecht vor dem 1. September 1999 von 3,25 auf 2,5 Prozent gesenkt haben. Diese Reduktion bewirkt nun aber eine drastische Reduktion der versicherten Leistung. Das sei an einem Beispiel erläutert.

Eine Einmalprämie von 100000 Franken würde Ihnen bei der Rentenanstalt eine garantierte lebenslängliche Jahresrente von 4894 Franken bringen, das sind 700 Franken weniger als vor der Zinsreduktion. Zusammen mit dem nicht garantierten – Überschuss von 1036 Franken ergibt das eine Jahresrente von 5930 Franken. Würden Sie hingegen bei einer jener Gesellschaften abschliessen, die ihren technischen Zins noch nicht gesenkt haben, so erhielten Sie eine weit höhere Leistung. So garantiert etwa die Zenith heute noch 5781 Franken, das ist fast gleich viel wie die Gesamtrente bei der Rentenanstalt. Hinzu kommen aber noch die Überschüsse von 878 Franken, was eine jährliche Gesamtrente von 6659 Franken ergibt. Hier

macht der Anleger zurzeit zweifelsohne das bessere Geschäft. Ihren technischen Zins ebenfalls noch nicht angepasst haben Axa, Credit Suisse Life, Generali, Helvetia Patria und Winterthur. Bis spätestens 30. Juni 2000 dürften alle Gesellschaften angepasst haben.

Haben Sie sich schon überlegt, ob eine Leibrente wirklich die für Sie beste Lösung ist? Zwar erwerben Sie damit eine regelmässige Zahlung auf Lebenszeit, kaufen also sehr viel Sicherheit ein. Hingegen ist die Rendite derzeit bei diesem Produkt ausgesprochen mager, was wiederum an einem Beispiel erläutert sei: Würde ein heute 65-jähriger Mann bei der Zenith abschliessen und 2019 das Zeitliche segnen - gemäss den neuen Sterbetafeln der Schweizer Lebensversicherer

Ein **Treppenlift...** damit wir es bequemer haben! «Wir warteten viel zu lange»

- auf jede Treppe in einem Tag montiert

 für Jahrzehnte passt praktisch



sofort Auskunft 01/920 05 04

Bitte senden Sie mir Unterlagen Ich möchte einen Kostenvoranschlag Name/Vorname Strasse PLZ/Ort _ Telefon ZL.Jan./Feb.2000

Die Spezialisten für HERAG AG Tramstrasse 46 8707 Uetikon a/See innen und aussen